

# Vorwort

Seit Erscheinen der Voraufgabe, die zuletzt das EU-AbgÄG 2016 berücksichtigte, waren zahlreiche Gesetzesnovellierungen, die das Finanzstrafrecht berührt haben, zu berücksichtigen:

1. 15.9.2017 – BGBl I 2017/136 – WiEReG
2. 27.12.2017 – BGBl I 2017/163 – VfGH
3. 17.5.2018 – BGBl I 2018/32 – Mat-DS-AnpG 2018
4. 14.8.2018 – BGBl I 2018/62 – JStG 2018
5. 22.7.2019 – BGBl I 2019/62 – EU-FinAnpG 2019
6. 22.10.2019 – BGBl I 2019/91 – AbgÄG 2020
7. 29.10.2019 – BGBl I 2019/104 – FORG
8. 21.3.2020 – BGBl I 2020/16 – 2. COVID-19-Gesetz
9. 4.4.2020 – BGBl I 2020/23 – 3. COVID-19-Gesetz
10. 24.7.2020 – BGBl I 2020/96 – KonStG 2020
11. 6.8.2020 – BGBl I 2020/99 – FORG 2

Finanzvergehen sind (längst) keine Kavaliersdelikte (mehr). Der Trend in Richtung immer schärfer werdender Strafdrohungen und Einführung neuer Straftatbestände hat seinen vorläufigen Höhepunkt im Zuge der Novellierung des Finanzstrafgesetzes durch das EU-FinAnpG 2019 gefunden. Die Freiheitsstrafdrohungen für einzelne Finanzvergehen wurden empfindlich erhöht (bei der Abgabenhinterziehung etwa von zwei auf vier Jahre) und es wurde ein neues Finanzvergehen, der grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug, geschaffen. Mit dem AbgÄG 2020 wurden zudem neue Finanzordnungswidrigkeiten eingeführt, mit denen Meldepflichtverletzungen nach dem EU-Meldepflichtgesetz (§ 49c FinStrG) und Verstöße gegen bestimmte im UStG geregelte Aufzeichnungspflichten (§ 49d FinStrG) geahndet werden sollen.

Umfangreiche Änderungen stehen insbesondere auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht an, wenn mit 1.1.2021 das Finanz-Organisationsreformgesetz in Kraft tritt und die Bundesfinanzverwaltung grundlegend neu organisiert und zentralisiert wird. Für das Finanzstrafverfahren bedeutet das, dass ab 1.1.2021 nur mehr das Amt für Betrugsbekämpfung oder das Zollamt Österreich bundesweit sachlich zuständige Finanzstrafbehörden sein werden. Was die Übergangsregelungen betrifft, werden die mit dem FORG normierten Bestimmungen erst gar nicht in Kraft treten, weil diese wohl verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber hat auf diesen Umstand proaktiv reagiert und die Übergangsbestimmungen überarbeitet. Diese sollen mit dem 2. Finanz-Organisationsreformgesetz neu geregelt werden. Diese Änderungen werden hier allesamt überblicksmäßig dargestellt.

Zuletzt noch ein Blick auf die jüngst veröffentlichte Finanzstrafstatistik für das Jahr 2018 (*Winkler, ZWF 2020, 54*): Bundesweit wurden im Jahr 2018 34.526 abgeschlossene Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und GPLA-Fälle durch die Finanzstrafbehörden auf ihren finanzstrafrechtlichen Gehalt gewürdigt. 7.727 Finanzstrafverfahren wurden abgeschlossen. Die in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen belaufen sich im Jahr 2018 auf 43,7 MEUR und haben sich im Vergleich zu 2017 mehr als verdoppelt. In gerichtlichen Finanzstrafverfahren ist die Zahl an Verurteilungen auf 138 gesunken (im Vorjahr waren es noch 163) und erfolgten im Vergleich zu den Vorjahren mehr Freisprüche und Unzuständigkeitsentscheidungen. Die Höhe der in gerichtlichen Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen beläuft sich 2018 auf 28,4 MEUR. Die Auswirkungen der jüngsten Novellierungen bleiben abzuwarten.

Wir freuen uns, dass wir allen Studierenden, Praktikern und am Finanzstrafrecht Interessierten einen zur Zeit topaktuellen Überblick über das Finanzstrafrecht bieten können, machen uns aber keine Illusionen darüber, dass infolge immer kürzerer Änderungsintervalle die Aktualität wieder rasch der Vergangenheit angehören wird.

Unser außerordentlicher Dank gilt Herrn MR Dr. *Otto Plückhahn*, der sich für die Erstellung dieser Auflage noch einmal bereit erklärt hat, als Autor mitzuwirken. Als neuer Autor tritt Dr. *Rainer Brandl* hinzu. Für die umfassende Überarbeitung des Manuskripts und Einarbeitung der zahlreichen gesetzlichen Neuerungen bedanken sich die Autoren ganz herzlich bei Mag. *Beate Stocker*.

Wien, Oktober 2020

*Roman Leitner*

*Otto Plückhahn*

*Rainer Brandl*